

Das japanische Verfassungsrecht

von

Wilhelm Röhl (Hamburg)

Das Verfassungsrecht bilden nicht nur die geschriebenen Verfassungsgesetze; in ihm machen sich — stärker als auf anderen Rechtsgebieten — ideologische und politische Momente geltend. Es genügt nicht, den Blick auf die Verfassung im formalen Sinne zu richten; die politische Entscheidung des Trägers der verfassungsgebenden Gewalt, wie der Staat "verfaßt" sein soll, geht der Normierung voraus. Das wird für Japan an dem Begriff "kokutai"¹ deutlich, der in der Meiji-Verfassung (MV) nicht verwendet wird, für die Verfaßtheit Japans aber vor und nach 1889 eminente Bedeutung und auch rechtliche Relevanz hatte, die noch in die Vorbereitung der seit 1947 geltenden Verfassung fortwirkte.

Verfassungsrechtliche Aspekte in diesem Sinne sind auch mit anderen Themen dieses Symposiums verbunden: "Die Herrschaftsrechte des Kaisers unter der MV", "Lorenz von Stein und kokutai", "Inoue Tetsujirō und die Entwicklung der Staatsideologie in der zweiten Hälfte der Meiji-Zeit". Es soll in meinem Referat nicht darum gehen, die Einzelbestimmungen der MV vorzustellen. Vielmehr will ich versuchen, die Verfaßtheit des Meiji-Staates zu beschreiben, und auch die ersten drei Jahrzehnte nach Meiji streifen, um die ganze Zeit vor und während der Geltung der MV in ihren wesentlichen Erscheinungen zu erfassen.

Die MV ist ein Produkt der Anstrengungen des neuen Regimes um den Wettstreit mit der westlichen Welt auf der Grundlage voller Gleichberechtigung. Die Ziele — soweit sie die Staatsverfassung berühren — wurden wie folgt gesetzt: kaiserliche Herrschaft mit zentraler Regierung zur Durchsetzung von Reformen im Innern, Beseitigung der Vorrechte der Ausländer im Lande durch ein westlichen Verhältnissen ebenbürtiges Rechtssystem, militärische Gleichheit durch Ausbau und Stärkung des Heeres und der Marine.

1.

Bei der Verfolgung dieser Ziele gaben der Kaiser und seine Berater schon sehr früh Richtlinien im Sinne neuzeitlicher Verfassungen heraus:

- a) Allgemeine Beratung (*shūgi*)² der wichtigen Staats- und auswärtigen Angelegenheiten: Erlaß vom 10.11.1867 bei der Annahme des Gesuchs um Rückgabe

¹ Zum Begriff, zur Herkunft, zur früheren und heutigen Bedeutung des kokutai s. Klaus Antoni: "Kokutai — Das 'Nationalwesen' als japanische Utopie", in: *Saeculum* XXXVIII, Heft 2-3 (1987), S. 266.

² Die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten auf Grund einer Konferenzberatung war nicht ohne Tradition, z.B.: Versammlung der Sippenhäupter in der Zeit der Sippen-gesellschaft — Deutung des kamutsudoi beim Ame-no-yasu-no-kawa (*Kojiki*); *dajōkan-kaigi* in der frühen Heian-Zeit; *shūe* in buddhistischen Tempeln; *hyōjōshū* und *hyōjōsho*; *murayoriai*.

der Regierungsgewalt durch den letzten *shōgun*³,

- b) angemessene, umfassende öffentliche Diskussion (*shitō no kōgi wo tsukusu*): *ōseifukko no daigōrei* vom 3.1.1868⁴,
- c) Einberufung einer breit zusammengesetzten beratenden Versammlung und Entscheidung aller Staatsangelegenheiten unter Berücksichtigung der öffentlichen Meinung (*hiroku kaigi wo tsukushi banki kōron ni kessubeshi*): *gokajō no goseimon* vom 6.4.1868⁵ und *seitaisho* vom 17.6.1868⁶; dies sollte nach dem *seitaisho* auch für die Daimyatsverwaltungen gelten,
- d) Dreiteilung der Regierungsgewalt des *dajōkan*: *seitaisho*,
- e) öffentliche Wahl der Beamten: *seitaisho*.

Die genannten Verlautbarungen sind die frühesten Dokumente über die Verfaßtheit des Staates in der Meiji-Zeit vor 1889. Der Inhalt war kaum mehr als ein Programm. Die Ausführung solcher Ankündigungen zeigt in den ersten Jahren ein vielfach wechselndes Bild. Mehrere Beratungsgremien, die sich über Gesetzgebungsvorhaben eine Meinung bilden sollten, entstanden und vergingen.⁷ Es waren Jahre tastender Experimente mit einer legislativen Institution. Eine Wahl leitender Amtsinhaber fand nur 1869 statt; die Wähler waren höhere Beamte. Für die Territorialbeamten gibt es mehr Beispiele einer Wahl.⁸ Die in Aussicht gestellte Versammlung war das Parlament, das erst 1890 eröffnet wurde. In diesem Punkt waren die Territorien, zu Präfekturen umgebildet, vorangegangen: In den regionalen Verwaltungseinheiten gab es gewählte Versammlungen, die öffentlich tagten und insbesondere über die Erhebung örtlicher Steuern und die Ausgaben zu beraten hatten; für sie erließ die Zentralregierung 1878 Verfahrensordnungen.⁹ Sichtbare Fortschritte machte nach verwirrenden Zwischenstadien die Trennung der Justiz von der Verwaltung durch die Bemühungen Etō Shimpei's Anfang der 70'er Jahre, aber die Justizreform von 1875 mit der Gründung des Reichsgerichts brachte noch nicht die Unabhängigkeit der Rechtsprechung — sie wurde erst durch die MV verwirklicht (Art. 57 und 58). Damit war dann ein günstiger Ausgangspunkt für Japans Verhandlungen über die Änderung der Verträge mit fremden Staaten gewonnen, die wegen der Ungleichbehandlung Japans so schwer auf der Nation gelastet hatten.

1873 erhielt das *sa-in*, die linke Kammer des *dajōkan*, den Auftrag zum Entwurf einer Verfassung. Der Auftrag war noch nicht erfüllt, als das *sa-in* 1875 aufgelöst wurde. Sein Nachfolger, das *genrō-in*, wurde 1876 angewiesen, eine auf japanische Verhältnisse passende und an ausländischer Gesetzgebung orientierte Verfassung

³ Text bei Ishii Ryōsuke: *Meiji bunka-shi*, Bd. 2: *Hōsei-hen*, Tōkyō 1954, S. 57.

⁴ Text bei Ishii, op. cit., S. 60. Bei den im Referat unter a) und b) genannten Beratungen war die Beteiligung der *daimyō* an der Erarbeitung der zentralen Politik gemeint.

⁵ Text bei Ishii, op. cit., S. 109.

⁶ Wichtigste Teile des Textes in *Nihon shiryō shūsei*, Tōkyō 1956, S. 491 Nr. 35. Das *seitaisho* wird als die erste geschriebene Verfassung Japans bezeichnet: Ishii, op. cit., S. 110.

⁷ *gijisho*, *giseikan*, *jōkyoku-kaigi*, *kōgisho*, *shūgiin*, *sa-in*, *genrō-in*.

⁸ Ishii, op. cit., S. 112.

⁹ *fukenkai-kisoku* vom 22.7.1878; Ishii, op. cit., S. 167.

auszuarbeiten. Auf Verlangen des Kaisers gaben die Staatsräte (*sangi*) einzeln ihre Meinung zu einer Verfassung ab, und um dieselbe Zeit (ab 1879) erschienen zahlreiche Stellungnahmen von politischen Vereinigungen, Zeitungen und Privatpersonen, in denen die liberale Bewegung zu Wort kam.¹⁰ Die Presse trat überwiegend dafür ein, daß zunächst eine vom Volk gewählte Versammlung einberufen werden sollte. Es ging ihr um die Frage, ob die verfassungsgebende Gewalt beim Kaiser liege und die Verfassung oktroyiert werden sollte oder ob ein aus der Macht des Tennō und des Volkes entstandenes Parlament die oberste Gewalt und die Verfassung den Charakter eines Vertrages habe. Der Standpunkt der Regierung war, daß die Verfassung vom Kaiser zu gewähren sei. Amtlich erschien nirgends in reiner Gestalt der Plan, eine verfassungsgebende Nationalversammlung mit der Befugnis zu bindendem Beschluß zu konstituieren. Auch die Ankündigung des Kaisers vom 12.10.1881, daß 1890 ein Parlament eröffnet werde,¹¹ sprach nicht davon, daß dieses über die Verfassung zu entscheiden habe. Die MV wurde eindeutig eine oktroyierte Verfassung — nur so stand sie auch mit der herrschenden Vorstellung vom Wesen der japanischen Nation im Einklang.

2.

Dieses spezifische Nationalwesen (*kokutai*), das in Art. 1 MV Ausdruck fand, zu wahren, war das Anliegen Itō Hirobumi's,¹² der als Ministerpräsident (1885–1888) maßgeblichen Einfluß auf den Verfassungsentwurf nahm. Deshalb führt für das Verständnis der MV die immer wieder unternommene Suche nach dem bestimmenden europäischen Muster nicht weiter.¹³ Denn für das *kokutai* gibt es keine Parallele in einer westlichen Verfassung, und weil diese Ideologie dem Verständnis der MV zugrunde lag, war die MV von anderem Geist als die Vorbilder einzelner ihrer Bestimmungen.

Die MV bietet das Bild eines Kompromisses zwischen dem absolutistischen und dem demokratisch/liberalen Prinzip,¹⁴ letzteres konnte in seiner Einzelgestaltung mehreren westlichen Verfassungen entnommen werden. Die intensive Mitwirkung der Deutschen Roesler und Mosse an dem Entwurf deutet auf die Patenschaft deutscher (preußischer) Regelungen in manchen Details hin. Bemerkenswert ist aber, daß Roesler den Mythos vom Kaisertum als Grundlage der Verfassung ablehnte.¹⁵

Der Absolutismus ist zu erkennen in

— dem Tennōtum: dem monarchischen Gedanken japanischer Prägung mit der Vorstellung einer kaiserlichen Linie seit Beginn des Staates, deren Funktion aus

¹⁰ *shigi-kempō*; Verzeichnis in *Nihon shiryō shūsei* (Anm. 6), S. 505.

¹¹ Text bei Ishii, op. cit., S. 130–131.

¹² Bericht an den Kaiser vom 19.9.1883 über Itō's Studien zur konstitutionellen Monarchie in Europa, Ishii, op. cit., S. 300 und Punkt 2 seiner Weisung für den Verfassungsentwurf, Ishii, op. cit., S. 304.

¹³ So im Ergebnis auch Herschel Webb: "Japan 1850–1890", in: *Weltgeschichte*, hrsg. von Golo Mann, 8. Band, Frankfurt/Berlin 1960, S. 645.

¹⁴ Kiyomiya Shirō, *Kempō I*, Tōkyō 1962, S. 24.

¹⁵ Johannes Siemes: *Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht*, Berlin 1975, S. 81.

göttlichem Ursprung und Auftrag hergeleitet wird, zu der auch die Bestimmung der Verfassung und die Initiative zu ihrer Änderung (Art. 73) gehören,

- der zentralen Position des Kaisers bei allem staatlichen Handeln (Art. 4ff., 57),
- dem Notverordnungsrecht des Kaisers (Art. 8),
- dem Oberbefehl über die Streitkräfte (Art. 11), der von den sonstigen Staatsgeschäften losgelöst ist, bei dem der Kaiser nicht von den Ministern, sondern von hohen Militärs beraten wird und an dessen Ausübung das Parlament nicht mitwirkt,
- der eigenständigen gesetzlichen Regelung über das Kaiserhaus, an der das Parlament nicht beteiligt ist (Art. 2, 17, 74 Abs. 1).

Das demokratisch/liberale Prinzip, den konstitutionellen Verhältnissen in Europa und Amerika nachgebildet, tritt zutage in

- den Grundrechten (enthalten in Abschnitt 2 MV), die "im Rahmen der Gesetze" gewährleistet werden; die ergänzende Normsetzung durch die Exekutive (Art. 8) engt die Freiheiten zusätzlich ein,¹⁶
- der Gewaltenteilung und -trennung, die schon im *Seitai-sho* angelegt war, nach der MV wegen der Stellung des Kaisers in der Legislative und Exekutive aber nur für die Rechtsprechung relativ rein durchgeführt ist,
- dem Rechtsstaatsprinzip, das für die Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht Art. 61 zu entnehmen und für die Judikative in Art. 57 Abs. 1 formuliert ist,
- der Einrichtung des Parlaments (Abschnitt 3 MV), das wegen der Zusammensetzung des Adelshauses und wegen der Wahlrechtsbeschränkung (s.u.) aber nur ganz unvollkommen eine Volksvertretung ist und gegenüber der Regierung die schwächere Position haben sollte,¹⁷
- der Verantwortlichkeit der Regierung, die nach Art. 55 allerdings nur gegenüber dem Kaiser besteht und sich erst später zeitweise demokratiegemäß zur Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk (Parlament) entwickelte.

3.

Die MV sollte einen weiten Handlungsrahmen bieten und den Wechselfällen der Politik nicht im Wege stehen. Itô wies seine Mitarbeiter an, daß die Verfassung nur einen Umriss über die Regierung des Landes geben, ihr so ausgerichteter Text kurz und klar sowie in einer Weise abgefaßt werden sollte, daß er bei künftigen Entwicklungen des nationalen Schicksals elastisch anwendbar sein könne.¹⁸ Diese

¹⁶ Kiyomiya, op. cit., S. 26.

¹⁷ Für die Schwäche des Parlaments gegenüber der Regierung wird insbesondere Art. 71 MV angeführt. Aus heutiger Sicht erscheint dieses Argument schwach, denn jedenfalls in Zeiten ständiger Verteuerungen ist es ein Nachteil für die Regierung, wenn sie nur mit den Bewilligungen des Vorjahres arbeiten darf und zudem neue Vorhaben nicht in Angriff nehmen kann. Als Beispiel einer modernen Regelung zu der in Art. 71 MV genannten Lage vgl. Art. 111 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

¹⁸ *Kempô wa teikoku no seiji ni kansuru dai-kômoku nomi ni todome, sono jôbun no gotoki mo kantan meiryô ni shi, katsu shôrai kokuun no shinten ni jun'ô suru yô shinshuku-jizai tarubeki koto.*

Weisung ist offensichtlich gut befolgt worden, denn die MV hat in den 57 Jahren ihrer Geltung keine Änderung erfahren, während die Regierungsform sich in der Taishō- und frühen Shōwa-Zeit wandelte.

Die Wandlung betraf zum einen die Entstehung des parlamentarischen Regierungssystems, d.h. die Abhängigkeit der Regierung vom Parlament, m.a.W. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament, die der Text der MV nicht vorsah. Diese Entwicklung mit weitgehend demokratischen Ansätzen war die Folge der Erstarkung politischer Parteien. Schon 1898 bildete sich das erste Parteienkabinet, und in der Folgezeit bis 1931 wechselten elf Parteienkabinette und zehn überparteiliche Regierungen einander ab, wobei die Reihe der Parteienkabinette ab 1924 nicht mehr unterbrochen wurde.

Zum anderen ermöglichte die Verfassung ein absolutistisches Regime, weil sie auf der Tennō-Ideologie beruhte. Sie sprach dem Kaiser Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu (Art. 3) und stellte ihn damit von der Verantwortung vor einer irdischen Gewalt frei. Die Herrschaft des Kaisers war Bestandteil des Nationalwesens (Art. 1). Der Konstitutionalismus im letzten Satzteil des Art. 4 schränkte die absolute Gewalt ein. Das bedeutete aber keinen Einbruch in das herkömmliche Tennōtum, das nicht mit schrankenloser Despotie oder der Möglichkeit dazu gleichzusetzen war. Deshalb konnte sich um die Jahrhundertwende auch die Formel vom "Familienstaat" verbreiten, die dazu diente, die Beziehung Herrscher/Untertan der Beziehung zwischen Vater und Sohn nachzuempfinden. In der Familie der breiten Volksschichten als der festgefügt primären Gruppe lebte korrelativ zur Souveränität des Familienoberhaupts die Vorstellung von seiner Pflicht zu Fürsorge und Förderung, die eine Abhängigkeit des Vorgeordneten vom Konsens der Gruppe bewirkte. Denn wer seine Führerrolle grundsätzlich diktatorisch ausübte, begab sich außerhalb des Leitbildes, auf das sich die Gefolgschaft emotional gründete.¹⁹ Mit dieser der Macht immanenten Schranke erklärte ein als offiziell geltender Kommentar den Konstitutionalismus des Art. 4 MV wie folgt:

"Die Oberaufsicht über alle Herrschaftsbefugnisse (= die Vereinigung der Herrschaftsgewalt im Kaiser) ist die Substanz der Souveränität. Ihre Ausübung gemäß den Bestimmungen der Verfassung ist der Gebrauch der Souveränität. Ist die Substanz vorhanden, fehlt es aber an diesem Gebrauch, so geht die Souveränität durch Despotie verloren. Wird von der Souveränität Gebrauch gemacht, fehlt es aber an der Substanz, geht sie durch Unklarheit verloren".²⁰

Ein verfassungsrechtliche Folgen auslösender Streit um die Tennō-Souveränität und das *kokutai* entstand in der Meiji-Zeit nicht. An ihrem Ende stellte der Verfassungsrechtler Minobe Tatsukichi in Anlehnung an die deutsche Rechtswissenschaft die These auf, der Staat sei eine juristische Person, die Souveränität liege bei dieser, und der Tennō sei eines ihrer Organe (*tennō kikansetsu*). Darüber fanden wissenschaftliche Auseinandersetzungen statt; es vergingen aber fast 30 Jahre, bevor hieraus auf der politischen Bühne der heftigste Kampf erwuchs, den es um die Auslegung der MV gegeben hat (*tennō kikansetsu-jiken* 1935) und der die

¹⁹ Guntram Rahn: *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan — Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechtsmethodik*, München 1990, S. 44.

²⁰ Siehe Hasegawa Masayasu: *Shōwa kempō-shi*, Tōkyō 1961, S. 7.

Militärdiktatur festigte. Bei den Gelehrten war der Meinungsstreit schon weithin vergessen; er wurde wieder hervorgeholt und an die Öffentlichkeit gebracht, als politische Krisen Anfang der 30'er Jahre die Nationalisten und das Militär zu der Überzeugung gelangen ließen, die Ursache für die z.T. blutigen Vorkommnisse sei in dem Parteiwesen zu finden, das schon die Schöpfer der Verfassung als der japanischen Monarchie und damit dem *kokutai* abträglich angesehen hatten. Minobe's Organkaiserlehre schien den Tennō zum Funktionär des Staates und Diener des Volkes herabzuwürdigen und zog jetzt ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung und ein Schriftenverbot nach sich. Die Regierung wurde zu amtlichen Erklärungen über das *kokutai* veranlaßt, und die Taishō-Demokratie unterlag dem orthodoxen Lager. — Das Ereignis liegt außerhalb der Zeit, die das Symposium behandelt. Weil aber dieser Sturm um das Verständnis der MV der einzige juristische Streit von Gewicht bei der Verfassungsinterpretation war, muß er hier erwähnt werden.²¹

22

Von den Verfassungsorganen in der konstitutionellen Meiji-Monarchie findet die Exekutive (Regierung) kaum Erwähnung: Abgesehen von einigen Befugnissen im Abschnitt über das Finanzwesen spricht nur Art. 55 von den Ministern. Der Grund dafür ist, daß es die Regierung in Gestalt eines Kabinetts (*naikaku*) schon seit 1885 gab und ihre Amtsbefugnisse (hauptsächlich die des Ministerpräsidenten) in einem besonderen Erlaß bestimmt waren.²³ Daß nach Art. 55 der einzelne Minister den Kaiser berät, ist Ausdruck des Grundsatzes, daß die Handlungen der Regierung nominell vom Kaiser ausgehen; das unmittelbare Vortragsrecht hatte nur der Ministerpräsident (§2 der Verordnung über das Kabinett). Davon gab es eine für die Entwicklung der Politik bedeutsame Ausnahme: Der Heeres- und der Marineminister hatten direkten Zugang zum Kaiser als Oberbefehlshaber (Art. 11 MV, §7 der VO über das Kabinett).

Auch der Geheime Staatsrat (*sūmitsu-in*), Art. 56, war schon 1888 eingerichtet worden. Er sollte den Verfassungsentwurf beraten. Nach Erledigung dieser Aufgabe blieb er bestehen. Itō Hirobumi verband mit dieser Institution folgende Vorstellung: Weil die MV das parteiabhängige Kabinett nicht vorsah, konnte bei Differenzen zwischen Regierung und Parlament die Auflösung des Parlaments oder des Kabinetts notwendig werden. In solchen Situationen sollte der Kaiser sich von dem Geheimen Staatsrat beraten lassen. In der Praxis erlangte dieser die Rolle eines Aufsehers über die Regierung, wenn auch die Minister mit Geschäftsbereich Sitz

²¹ Zu Minobe: Frank O. Miller, Minobe Tatsukichi: *Interpreter of Constitutionalism in Japan*, University of California Press, 1965.

²² Schon 1892 war der Geschichtswissenschaftler Kume Kunitake zur Aufgabe seiner Professur gezwungen worden, weil er in einem Aufsatz "Shintō — ein alter Brauch der Himmelsverehrung" die Historiker aufgerufen hatte, auf das eigentliche Wesen des Shintoismus zurückzugehen. Dieser sei keine Religion und habe keinen Gottesdienst gekannt. Mit dem Aufkommen von Gebeten zur Verhütung von Unglück und Herbeiführung von Glück habe er sich in eine Linie mit dem Buddhismus gestellt und die Unterschiede gründlich verwischt. Die Verehrung von Göttern und Ahnen als Element des *kokutai* habe mit Shintoismus nichts zu tun. (Textauszug in *Nihon shiryō shūsei*, s. Anm. 6, S. 518 Nr. 98; kurze Darstellung des "Kume-jiken" bei Ishida Takeshi: *Meiji seiji-shisōshi kenkyū*, Tōkyō 1957, S. 237ff., 260f.) Das rief den heftigen Widerspruch der Shintō-Priester hervor, die im Bereich des *jinja-shintō* zur Hütung des *kokutai* berufen waren.

²³ Ishii, op. cit., S. 302. Am 24.12.1889 ersetzte eine kaiserliche Verordnung über das Kabinett den Erlaß von 1885.

und Stimme in dem Rat hatten.

4.

Erheblichen Einfluß auf die Verfassungswirklichkeit hatten Einrichtungen, die in der MV nicht genannt waren:

- a) Staatsälteste (*genrô*, elder statesmen).²⁴ Diesen kleinen Kreis von Ratgebern,²⁵ für deren Berufung und Funktion eine geschriebene Rechtsgrundlage fehlte, bildete Kaiser Meiji ab 1889 aus Vertrauten, die nicht mehr in der aktiven Politik tätig, d.h. nicht mehr in den Regierungsapparat eingebunden waren und fast ausnahmslos aus Samurai-Familien der größten Shôgunats-feindlichen Territorien Satsuma und Chôshû stammten. Man kann sie als die Ausläufer der *dajôkan*-Oligarchie bezeichnen. Sie berieten den Kaiser zu den Grundlinien der Politik und bei der Ernennung der Ministerpräsidenten. Ihr Einfluß, in der Taishô- und beginnenden Shôwa-Zeit²⁶ besonders stark, wurde in der Öffentlichkeit als verfassungswidrig angesehen und von Parteien und Presse bekämpft.
- b) Großsiegelbewahrer (*naidaijin*). Dieses Amt in der Hoforganisation wurde gleichzeitig mit dem Übergang vom *dajôkan*-System zum Kabinettsystem im Dezember 1885 geschaffen. Die Stellung brachte die Beratung des Kaisers mit sich, vor allem in der Nach-Meiji-Zeit, als die Zahl der Staatsältesten zurückging.
- c) Großer Generalstab (*sambô-hombu*). Er wurde 1878 errichtet, unterstand unmittelbar dem Kaiser und nahm die Macht über das Militärwesen an sich. Mit ihm begann die Selbständigkeit des Oberbefehls.²⁷
- d) Admiralitätsstab (*kaigun-gunreibu*), geschaffen 1886. Er war dem Großen Generalstab unterstellt und insoweit nicht selbständig, löste sich aber von dem für die Verwaltung zuständigen Marineminister.²⁸
- e) Militärrat (*gunji-sangiin*).²⁹ Nachdem 1887 der Heeresminister, der Marineminister, der Chef des Großen Generalstabs, der Truppeninspekteur und der Chef des Admiralitätsstabs zu Militärberatern des Kaisers gemacht worden waren, wurde 1903 der Militärrat (= das Militärkabinet) institutionalisiert.

Die Aktivität der drei militärischen Organe ließ sich immerhin aus Art. 11 MV legitimieren, der dem Kaiser den Oberbefehl ohne Mitwirkung der Regierung und des Parlaments zuwies.

²⁴ Nicht zu verwechseln mit den Mitgliedern des Beratungsgremiums "genrô-in", das von 1875 bis 1890 bestand. Der letzte und seit 1924 alleinige *genrô*, Saionji Kimmochi, starb 1940. Seit Dezember 1912 waren keine *genrô* mehr berufen worden.

²⁵ Insgesamt gab es im Laufe von 50 Jahren nur 9 *genrô*.

²⁶ wenn auch ab 1924 nur noch ein *genrô* übrig geblieben war, s. Anm. 24. Saionji kam nicht aus der Daimyatsgruppe, sondern aus dem Hofadel.

²⁷ Hosokawa Kameichi, *Nihon kindai hôseiishi*, Tôkyô 1961, S. 117.

²⁸ Hosokawa, op. cit., S. 120.

²⁹ Hosokawa, op. cit., S. 123.

Die MV war von mehreren Gesetzen begleitet, denen inhaltlich Verfassungsrang zuzusprechen ist. Zugleich mit ihr ergingen

- das Gesetz über das Kaiserhaus (*kôshitsu-tempan*), das insbesondere die Thronfolge und die Regentschaft regelte und dessen Änderungen nicht der Mitwirkung des Parlaments unterlagen, Art. 74,
- das Parlamentsgesetz (*giin-hô*) mit Verfahrensvorschriften, die die vom Verfassungsgeber gewollte schwache Stellung des Parlaments dadurch erkennen ließen, daß sie ihm keine Handhabe zur effektiven Kontrolle der Regierung gaben,
- das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Unterhauses (*shûgiin giin senkyo-hô*), das bei der ersten Wahl 1890 nur 1,1% der Bevölkerung die aktive Wahl ermöglichte,³⁰
- die Verordnung über das Adelshaus gem. Art. 34.

Von späteren Normen einfachen Rechts, die Einfluß auf die Verfassungswirklichkeit hatten, sind insbesondere die die Grundrechte einschränkenden Bestimmungen über Zensur von Schriften, über Vereinigungen und Versammlungen, Redefreiheit und die Sicherung der öffentlichen Ruhe zu nennen. Das berüchtigte Gesetz zur Wahrung des öffentlichen Friedens (*chian iji-hô*) erging aber erst 1925 im Zusammenhang mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer; es sollte die daraus befürchteten Gefahren abwehren.

Auch dem Erziehungsedikt (*kyôiku chokugo*) von 1890 kommt verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Für unser juristisches Verständnis ist die Rechtsqualität des Edikts allerdings zweifelhaft. Zu den in der MV aufgeführten Normsetzungen³¹ gehört *chokugo* nicht. *Chokugo* ist eine persönliche Willensäußerung des Kaisers gegenüber dem Volk, die weder der Mitwirkung eines Staatsorgans noch der Gegenzeichnung eines Ministers bedarf und nicht in gesetzlicher Form zu ergehen braucht.³² Auf den formalen Rechtscharakter des Erziehungsedikts kommt es aber nicht an. Die Verbindlichkeit war aus dem Wort des Kaisers herzuleiten, sie wurde jedem Japaner in der Schule beigebracht. Das Edikt war eine wesentliche Stütze des absolutistischen Elements der MV und eine Reaktion auf die Verwestlichungstendenzen. Insbesondere der zeitliche Zusammenhang mit der ersten Sitzung des Parlaments³³ verleitet zu der Annahme, daß das Edikt deutlich machen sollte, wie das Volk die Verfassung zu verstehen habe.

³⁰ Aktiv wahlberechtigt waren nur Männer ab 25 Jahren, die mindestens 15 Yen direkte Reichsteuer zahlten. Nachdem 1900 der Steuermaßstab auf 10 Yen herabgesetzt war, wurden zur 7. Wahl 1902 2,17% wahlberechtigt. Nach weiterer Herabsetzung 1920 auf 3 Yen konnten 5,49% wählen, und nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer ab 25 Jahren (1925) stieg der Prozentsatz auf 19,44 (Hasegawa, op. cit., S. 26).

³¹ Gesetz = *hôritsu*, Art. 6; Thronverordnung = *chokurei*, Art. 8, 42, 43 Abs. 2, 45, 70, 73; Verordnung = *meirei*, Art. 9, 19, 76; kaiserlicher Erlaß = *shôchoku*, Art. 55 Abs. 2.

³² Der 1890 amtierende Ministerpräsident Yamagata Aritomo hatte als General 1882 Vorschriften über das Ethos der Soldaten in Gestalt eines "chokuyu" (= kaiserliche Instruktion) herausgegeben: *rikukaigun gunjin ni tamawaritaru chokuyu*, abgekürzt: *gunjin chokuyu*.

³³ Das Erziehungsedikt wurde am 20.10.1890 bekanntgemacht, das Parlament trat zum ersten Mal am 29.11.1890 zusammen.

Die Gesamtwürdigung des Meiji-Verfassungsrechts bis 1945 führt mich unter Berücksichtigung des Grundes für den Verfassungserlaß, des Verfassungstextes, der ergänzenden Gesetze und der Tennô-Ideologie zu der Auffassung, daß Itô Hirobumi's Vorgabe der Elastizität der Schlüssel für das Verständnis der MV ist. Dem Ausland wurde eine moderne Staatlichkeit vorgewiesen, die Bürgerrechtsbewegung wurde leidlich zufriedengestellt, das herkömmliche Nationalwesen blieb unverändert, die die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten ausfüllenden und damit maßgebenden Bestimmungen fanden ihren Platz in einfachen Gesetzen. Der Kompromiß zwischen dem absolutistischen und dem demokratischen/liberalen Prinzip war nur scheinbar ausgewogen, für den Konfliktfall war der Sieg des Absolutismus programmiert. Die Elastizität der MV hatte in der politischen Entwicklung zur Folge, daß die Verfassung kein Hindernis für den Wandel vom Beamtenstaat zum Parlamentarismus und zur Militärdiktatur darstellte.

Hierbei spielt auch die Haltung der Japaner zum geschriebenen Recht — nicht auf das Zivilrecht beschränkt — eine Rolle. Das im zweiten Stadium der Rezeption von den Rechtsgelehrten eingeführte deutsche Rechtsverständnis³⁴ ist in das praktische Rechtsleben des Volkes nie eingedrungen, weil der pandektistische Individualismus in allzu scharfem Gegensatz zu den außerjuristischen Moral- und Sozialnormen der japanischen Gesellschaft stand. Die aus der Gruppenorientierung fließenden Verhaltensregeln, die kein subjektives Recht³⁵ kannten, hatten gegenüber dem westlichen Recht die Oberhand behalten und brachen ab 1918 auch in der Lehre wieder durch. Wenn heute in der fallentscheidenden Methodik der Juristen die Auffassung herrscht, daß nicht der Text des Gesetzes, sondern ein Werturteil nach dem gesunden Menschenverstand des japanischen Volkes die Lösung hervorbringt,³⁶ dann findet sich hierin das den Japanern auch in früheren Zeiten eigentümliche Rechtsdenken in bezug auf dem Einzelnen zu gewährende Ansprüche und Freiheiten. Und dieses entspricht der traditionellen japanischen Denkweise, der das Abstrakte und Theoretische fremd ist, die vielmehr dem Konkreten und Empirischen Vorrang gibt, sich an Intuition orientiert und zu pragmatischem Handeln und Nützlichkeitsabwägungen führt.³⁷ Zuerst blickt man auf die Tatsachen, die das Leben mit sich bringt; ihre denkerische Bewältigung geschieht mit emotionaler Wertung und nicht nach Maßgabe starrer Vorschriften. Das entscheidende Werturteil zur MV wurde durch die Ideologisierung des Volkes gelenkt; sie machte die gültigen Werte klar und nahm der Verfassung viel von dem, was sie nach außen beweisen sollte und was sie an Hoffnungen für Liberalität und Demokratie im Innern erzeugt haben mag.

³⁴ Zur Theorienrezeption s. Kitagawa Zentarô: *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan*, Frankfurt/Berlin 1970, S. 67 ff.

³⁵ Hierfür wurde das Wort "kenri" erfunden; es bezeichnet auch die Grundrechte in der MV.

³⁶ Ausführlich Rahn, op. cit., S. 336.

³⁷ Rahn, op. cit., S. 379f.

Meiji-Verfassung

(Die Vorsprüche sind ausgelassen)

1. Abschnitt: Der Kaiser

Artikel 1

Das Kaiserreich Groß-Japan wird beherrscht und regiert von dem Kaiser aus der für ewige Zeiten ununterbrochen herrschenden Dynastie.

Artikel 2

Die Thronfolge treten die männlichen Abkömmlinge des Kaisers nach Maßgabe des Gesetzes über das Kaiserliche Haus an.

Artikel 3

Der Kaiser ist heilig und unverletzlich.

Artikel 4

Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt des Reiches; er vereinigt in sich die Herrschaftsgewalt und übt sie nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

Artikel 5

Der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt mit Zustimmung des Reichsparlaments aus.

Artikel 6

Der Kaiser genehmigt die Gesetze und verfügt ihre Veröffentlichung und Durchführung.

Artikel 7

Der Kaiser beruft das Reichsparlament ein und bestimmt seine Eröffnung, Schließung und Vertagung sowie die Auflösung des Unterhauses.

Artikel 8

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren für diese erläßt der Kaiser, wenn das Reichsparlament nicht tagt, in dringenden Fällen Thronverordnungen, die Gesetzesrang haben.

Diese Thronverordnungen sind dem Reichsparlament bei seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Stimmt das Reichsparlament ihnen nicht zu, hat die Regierung sie für die Zukunft für unwirksam zu erklären.

Artikel 9

Der Kaiser erläßt oder veranlaßt die Verordnungen zur Durchführung der Gesetze sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Förderung des Wohl der Untertanen erforderlichen Verordnungen. Durch eine Verordnung kann jedoch ein Gesetz nicht geändert werden.

Artikel 10

Der Kaiser bestimmt die Organisation der einzelnen Zweige der Verwaltung und die Bezüge der Beamten und Offiziere, die er auch ernennt und entläßt. Sieht

jedoch diese Verfassung oder ein anderes Gesetz besondere Bestimmungen vor, bewendet es dabei.

Artikel 11

Der Kaiser führt den Oberbefehl über das Heer und die Marine.

Artikel 12

Der Kaiser bestimmt die Organisation und die Friedensstärke des Heeres und der Marine.

Artikel 13

Der Kaiser erklärt den Krieg, bestimmt den Frieden und schließt alle internationalen Verträge ab.

Artikel 14

Der Kaiser erklärt den Belagerungszustand.

Die Voraussetzungen und die Wirkungen des Belagerungszustandes werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 15

Der Kaiser verleiht Adelstitel, Ränge, Orden und andere Auszeichnungen.

Artikel 16

Der Kaiser befiehlt die allgemeine oder besondere Amnestie, die Straferabsetzung und die Rehabilitierung.

Artikel 17

Die Einsetzung eines Regenten bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kaiserliche Haus.

Der Regent übt die Befugnisse des Kaisers im Namen des Kaisers aus.

2. Abschnitt: Die Rechte und Pflichten der Untertanen

Artikel 18

Die Voraussetzungen, unter denen jemand japanischer Untertan ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 19

Japanische Untertanen können entsprechend den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fähigkeiten ohne Unterschied zu Beamten und Offizieren ernannt werden oder einen anderen öffentlichen Dienst aufnehmen.

Artikel 20

Japanische Untertanen sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zum Militärdienst verpflichtet.

Artikel 21

Japanische Untertanen sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zur Steuerzahlung verpflichtet.

Artikel 22

Japanische Untertanen genießen im Rahmen der Gesetze die Freiheit, ihren Aufenthalt zu bestimmen und zu ändern.

Artikel 23

Japanische Untertanen dürfen nur auf Grund der Gesetze verhaftet, festgehalten, verhört oder bestraft werden.

Artikel 24

Keinem japanischen Untertanen darf das Recht auf die Entscheidung des gesetzlich bestimmten Richters genommen werden.

Artikel 25

Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen darf die Wohnung eines japanischen Untertanen ohne sein Einverständnis weder betreten noch durchsucht werden.

Artikel 26

Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen darf das jedem japanischen Untertanen zustehende Briefgeheimnis nicht verletzt werden.

Artikel 27

Das Eigentum eines jeden japanischen Untertanen ist unverletzlich.

Die zum Nutzen der Allgemeinheit erforderlichen Maßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 28

Japanische Untertanen genießen die Freiheit des religiösen Glaubens, sofern sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und ihre Pflichten als Untertanen nicht verletzen.

Artikel 29

Japanische Untertanen genießen im Rahmen der Gesetze die Freiheit der Rede, der schriftlichen Äußerung, der Veröffentlichung, der Versammlung und der Vereinsbildung.

Artikel 30

Japanische Untertanen dürfen unter Wahrung angemessener Ehrerbietung und unter Einhaltung der hierfür besonders erlassenen Bestimmungen Gesuche stellen.

Artikel 31

Die Vorschriften dieses Abschnitts hindern im Falle des Krieges oder des Staatsnotstandes die Ausübung der kaiserlichen Befugnisse nicht.

Artikel 32

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Militärpersonen entsprechende Anwendung, sofern sie nicht zu Bestimmungen über das Heer oder die Marine oder zu deren Disziplin im Widerspruch stehen.

3. Abschnitt: Das Reichsparlament

Artikel 33

Das Reichsparlament besteht aus zwei Häusern: dem Adelshaus und dem Unterhaus.

Artikel 34

Das Adelshaus wird nach Maßgabe der Verordnung über das Adelshaus aus Angehörigen der kaiserlichen Familie und des Adelsstandes sowie aus vom Kaiser ernannten Mitgliedern gebildet.

Artikel 35

Das Unterhaus wird aus Mitgliedern gebildet, die nach Maßgabe des Wahlgesetzes allgemein gewählt sind.

Artikel 36

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

Artikel 37

Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Reichsparlaments.

Artikel 38

Beide Häuser entscheiden über die von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe und können auch selbst Gesetzentwürfe einbringen.

Artikel 39

Eine Gesetzesvorlage, die in einem Haus abgelehnt worden ist, darf in derselben Sitzungsperiode nicht nochmals eingebracht werden.

Artikel 40

Jedes Haus kann der Regierung Vorschläge über ein Gesetz oder einen anderen Gegenstand unterbreiten. Wird der Vorschlag nicht befolgt, darf er in derselben Sitzungsperiode nicht nochmals unterbreitet werden.

Artikel 41

Das Reichsparlament wird alljährlich einberufen.

Artikel 42

Die Session des Reichsparlaments dauert drei Monate. Wenn es erforderlich ist, kann sie durch Thronverordnung verlängert werden.

Artikel 43

In dringenden Fällen kann zusätzlich zu einer ordentlichen Session eine außerordentliche Session einberufen werden.

Die Dauer der außerordentlichen Session wird durch Thronverordnung bestimmt.

Artikel 44

Die Eröffnung, Schließung, Sessionsverlängerung und Vertagung soll für beide Häuser gleichzeitig erfolgen.

Wird die Auflösung des Unterhauses verfügt, soll das Adelshaus gleichzeitig vertagt werden.

Artikel 45

Ist die Auflösung des Unterhauses verfügt worden, so soll durch Thronverordnung eine Neuwahl seiner Mitglieder veranlaßt und das neue Unterhaus innerhalb von fünf Monaten seit dem Tage der Auflösung einberufen werden.

Artikel 46

In keinem Haus kann die Beratung eröffnet oder ein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Artikel 47

Beide Häuser beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 48

Die Verhandlungen beider Häuser sind öffentlich. Auf Verlangen der Regierung oder auf Beschluß des Hauses kann eine nichtöffentliche Sitzung abgehalten werden.

Artikel 49

Jedes Haus kann dem Kaiser Berichte vorlegen.

Artikel 50

Beide Häuser können Gesuche von Untertanen entgegennehmen.

Artikel 51

Beide Häuser können die neben den Vorschriften dieser Verfassung und des Parlamentsgesetzes zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten erforderlichen Bestimmungen treffen.

Artikel 52

Kein Mitglied des Reichsparlaments trägt außerhalb des Parlaments die Verantwortung für seine im Parlament geäußerte Meinung oder abgegebene Stimme. Hat das Mitglied jedoch selbst seine Meinung in einer Rede, gedruckt, geschrieben oder auf sonstige Weise veröffentlicht, unterliegt dies den allgemeinen Gesetzen.

Artikel 53

Außer auf frischer Tat oder wegen eines Verbrechens im Zusammenhang mit inneren oder äußeren Unruhen darf kein Mitglied eines der beiden Häuser während der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses verhaftet werden.

Artikel 54

Die Minister und die Beauftragten der Regierung können jederzeit in jedem Haus anwesend sein und das Wort nehmen.

4. Abschnitt: Die Minister und die Geheimen Staatsräte

Artikel 55

Die Minister, und zwar jeder für sich, beraten den Kaiser und tragen dafür die Verantwortung.

Alle Gesetze, Thronverordnungen und kaiserlichen Erlasse in Staatsangelegenheiten bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers.

Artikel 56

Die Geheimen Staatsräte beraten auf Anfrage des Kaisers die wichtigen Staatsangelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen über die Organisation des Geheimen Staatsrats.

5. Abschnitt: Die Rechtsprechung

Artikel 57

Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Kaisers gemäß den Gesetzen von den Gerichten ausgeübt.

Die Gerichtsverfassung wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 58

Zum Richter kann ernannt werden, wer die gesetzlich bestimmte Befähigung besitzt.

Ein Richter kann nur durch strafrechtliche Verurteilung oder disziplinare Bestrafung seines Amtes enthoben werden.

Die Vorschriften über disziplinare Bestrafung werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 59

Die Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichte erfolgen öffentlich. Ist jedoch ein Nachteil für Ruhe und Ordnung oder für die Sitten zu besorgen, kann nach gesetzlicher Bestimmung oder auf Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit der Verhandlung aufgehoben werden.

Artikel 60

Die zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichts gehörenden Angelegenheiten werden durch Gesetz besonders bestimmt.

Artikel 61

Klagen, die eine Rechtsverletzung durch gesetzwidrige Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde betreffen und zur Zuständigkeit des gesetzlich besonders bestimmten Verwaltungsgerichts gehören, dürfen vom ordentlichen Gericht nicht entgegengenommen werden.

6. Abschnitt: Das Finanzwesen

Artikel 62

Die Auferlegung einer neuen Steuer und die Änderung des Steuersatzes sollen durch Gesetz bestimmt werden.

Auf Verwaltungsgebühren und andere Einnahmen, die eine Vergütung darstellen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Staatsanleihen und die Eingehung anderer Verbindlichkeiten zu Lasten der Staatskasse, die nicht im Haushalt vorgesehen sind, sollen der Zustimmung des Reichsparlaments unterliegen.

Artikel 63

Die gegenwärtig bestehenden Steuern werden, solange nicht ein neues Gesetz eine Änderung bestimmt, in der bisherigen Weise eingezogen.

Artikel 64

Die Ausgaben und Einnahmen des Staates sollen in Form eines jährlichen Haushalts der Zustimmung des Reichsparlaments unterliegen.

Ausgaben, die die Ansätze im Haushalt übersteigen oder außerhalb des Haushalts entstehen, bedürfen nachträglich die Zustimmung des Reichsparlaments.

Artikel 65

Der Haushalt soll zuerst dem Unterhaus vorgelegt werden.

Artikel 66

Die Ausgaben des kaiserlichen Hauses werden in der gegenwärtig festgesetzten Höhe alljährlich aus der Staatskasse bezahlt. Die Zustimmung des Reichsparlaments hierzu ist nicht erforderlich, es sei denn, daß eine Erhöhung der Ausgaben notwendig wird.

Artikel 67

Das Reichsparlament kann bereits festgesetzte Ausgaben, die auf die verfassungsmäßigen kaiserlichen Befugnisse gegründet werden, sowie die Ausgaben, die in Auswirkung der Gesetze entstehen oder zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehören, ohne Einverständnis der Regierung weder verweigern noch herabsetzen.

Artikel 68

Wenn es besonders erforderlich ist, kann die Regierung die Zustimmung des Reichsparlaments zu laufenden Ausgaben für eine im voraus bestimmte Zahl von Jahren nachsuchen.

Artikel 69

Zur Deckung unvermeidbarer Fehlbeträge im Haushalt oder nicht vorgesehener notwendiger Ausgaben soll ein Reservefonds eingerichtet werden.

Artikel 70

Wenn es für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig ist und das Reichsparlament wegen innerer oder äußerer Umstände nicht einberufen werden kann, kann die Regierung auf Grund einer Thronverordnung die erforderlichen finanziellen Maßnahmen treffen.

Im Falle des Absatz 1 ist die Angelegenheit dem Reichsparlament in seiner nächsten Session vorzulegen und seine Genehmigung einzuholen.

Artikel 71

Wenn das Reichsparlament über den Haushalt nicht entscheidet oder der Haushalt nicht aufgestellt wird, soll die Regierung den Haushalt des Vorjahres ausführen.

Artikel 72

Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates soll vom Rechnungshof geprüft und bestätigt werden; die Regierung soll den Prüfungsbericht zusammen mit der Abrechnung dem Reichsparlament vorlegen.

Organisation und Befugnisse des Rechnungshofs werden durch Gesetz bestimmt.

7. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

Artikel 73

Wird in Zukunft eine Änderung der Bestimmungen dieser Verfassung notwendig, so soll durch Thronverordnung ein entsprechender Entwurf dem Reichsparlament zur Beratung überwiesen werden. In diesem Falle kann die Beratung in jedem Haus nur eröffnet werden, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Änderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 74

Eine Änderung des Gesetzes über das Kaiserliche Haus bedarf der Beratung im Reichsparlament nicht.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können durch das Gesetz über das Kaiserliche Haus nicht geändert werden.

Artikel 75

Während ein Regent eingesetzt ist, können die Verfassung und das Gesetz über das Kaiserliche Haus nicht geändert werden.

Artikel 76

Alle bestehenden Rechtsvorschriften wie Gesetze, Regeln, Verordnungen oder wie immer sie genannt sein mögen, die dieser Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Geltung.

Alle bestehenden Verträge und Anordnungen, die Ausgabenverpflichtungen für die Regierung mit sich bringen, werden nach Artikel 67 behandelt.

